

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

Erläuterungsbericht

zum Durchführungsplan Nr. 126

Rodenseelstraße

zwischen Dortmunder Straße und Wattenscheider Straße.

- I. Begrenzung des Verfahrensgebietes.
- II. Erläuterung.
- III. Bodenordnungsmaßnahmen.
- IV. Kosten.

Das Grundstücksverzeichnis zum Durchführungsplan ist als Anlage diesem Erläuterungsbericht nachgeheftet.

I. Begrenzung des Verfahrensgebietes.

Das Verfahrensgebiet des Durchführungsplanes Rodenseelstraße für das Teilstück zwischen Dortmunder Straße und Wattenscheider Straße bzw. der Wendelinstraße erstreckt sich auf ein Gelände bis zu etwa 100 m beiderseits der vorhandenen Rodenseelstraße.

II. Erläuterung.

Die Rodenseelstraße wird in Zukunft - als Teil eines von Gelsenkirchen-Rotthausen über Kray und Freisenbruch nach Steele durchgehenden Straßenzuges - eine erhebliche Verkehrsbedeutung bekommen. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Ruhrschnellweges und dem durch die Elektrifizierung der Bundesbahn bedingten Neubau der Brücke über die Eisenbahnstrecke Essen Kray Süd - Wattenscheid ist der Ausbau des oben angeführten Teilstückes der Rodenseelstraße als erste Ausbaumaßnahme dringend erforderlich. Die Überführung der Rodenseelstraße über die Dortmunder Straße ist in dem Durchführungsplan "Ruhrschnellweg" (Teilstück: Schimmelhofer Ring - Lentorfstraße) festgelegt.

Das neue Brückenbauwerk wird entsprechend der Festlegung im Durchführungsplan ca. 62 m westlich der heute vorhandenen Brücke gebaut. Die neue Rodenseelstraße erhält dadurch eine wesentlich bessere Führung. Die Einmündung der Munscheidtstraße und der Straße Am Kampenbusch werden zusammengefaßt in die neue Straße eingeführt. Die Gesamtbreite der Straße ist im Durchführungsplan mit 22,-- m festgelegt und ermöglicht eine 4-spurige Fahrbahn (13 m), durchgehende Radfahrwege und Bürgersteige. Für die Besucher des Friedhofes ist südlich vom Eingang ein Parkplatz für rund 30 Pkw vorgesehen.

Der südlich der Eisenbahn liegende alte Teil der Rodenseelstraße wird, um die angrenzenden Grundstücke besser bebauen zu können, geringfügig verlegt und gegen die

Bahn mit einer Kehre abgeriegelt. Vorhandene öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen und wegebraun angelegt sind, gelten gemäß § 12 (1c) des Aufbaugesetzes als aufgehoben und eingezogen. Nur die weiterhin dem öffentlichen Verkehr gewidmeten bzw. neu zu widmenden Verkehrsflächen sind im Durchführungsplan wegebraun dargestellt. Ganz eingezogen wird durch diesen Durchführungsplan der "Rüenkermesweg".

Die durch den Straßenbau bedingten, im Durchführungsplan rot gestrichelt dargestellten Böschungen sollen im Eigentum der Anlieger verbleiben. Bezüglich dieser Böschungsflächen werden die Eigentümer in ihren Rechten beschränkt.

Die im Durchführungsplan dargestellten Baugebiete sind zum größten Teil als B-Gebiet, der restliche, im Plan besonders gekennzeichnete Teil als C-Gebiet ausgewiesen. Für die Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten, soweit der Durchführungsplan keine verbindlichen Festlegungen enthält, die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938 in der Fassung vom 1.6.1946, in Verbindung mit der örtlichen Baustufenordnung vom 17.1.1951/26.9.1951.

In Sonderplänen zum Durchführungsplan sind die Höhenlage und die Entwässerung der neuen Straßen festgelegt.

Der Durchführungsplan stimmt mit den Zielen des durch den Rat der Stadt am 1.10.1956 aufgestellten Leitplanes überein. Der Leitplan hat in der Zeit vom 30. Oktober 1956 bis 26. November 1956 offengelegen.

III. Bodenordnungsmaßnahmen.

Um die notwendigen Bodenordnung zu verwirklichen, soll evtl. von den im § 14, Abs. a bis c und Abs. f des Aufbaugesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.4.1952 genannten Bodenordnungsmaß-

nahmen Gebrauch gemacht werden. Falls erforderlich, sollen die unter Teil IV, Abschnitt II, §§ 49 bis 51 des gleichen Gesetzes angeführten Baugebote erlassen werden. Die zeitliche Reihenfolge, in der diese Maßnahmen gegebenenfalls angeordnet werden, wird sich nach den vorhandenen Bauabsichten und den jeweils zur Verfügung stehenden Finanzierungsmitteln richten.

IV. Kosten:

Die der Stadt aus der Verwirklichung des Durchführungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich wie folgt ermittelt:

Kosten der Bodenordnung:	90.000,-- DM
Tiefbaukosten (Straßen- und Brückenbau)	1.050.000,-- DM
	<hr/>
	1.140.000,-- DM
	=====

An den angeführten Kosten wird die Bundesbahn sich voraussichtlich mit einem Betrag von mindestens 310.000,- DM beteiligen, da infolge der Elektrifizierung der Eisenbahn die vorhandene Brücke hätte gehoben werden müssen.

Essen, den 16. Januar 1957

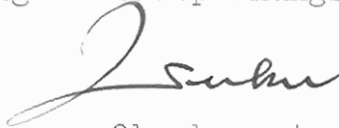
Liegenschaftsverwaltung

Stadtplanungsamt

Tiefbauamt



Liegenschaftsdirektor



Oberbaurat



Baudirektor



Baudezernat



Beigeordneter